

# Konzept

---

Tageschule | Internatsschule | Wocheninternat  
(Sonderschule)

# Konzept Sekundarschule Sonderschule

---

## Trägerin:

Stiftung Villa Erica  
Berufliche und soziale Integration  
Bahnhofstrasse 22  
6244 Nebikon

[www.stiftungvillaerica.ch](http://www.stiftungvillaerica.ch)  
[info@stiftungvillaerica.ch](mailto:info@stiftungvillaerica.ch)

## Aufsichtsstellen:

1. Dienststelle für Volksschulbildung des Kantons Luzern
2. Dienststelle für Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern
3. Gemeinderat Nebikon
4. BDO AG, Solothurn

## Genehmigung Konzept

Genehmigt am 01. Dezember 2022 durch die Geschäftsleitung

## Inhalt:

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Grundsätzliches</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1      | <b>Einbindung der Sekundarschule in den Gesamtbetrieb</b>      | <b>4</b>  |
| 1.2      | <b>Bereiche der Sekundarschule</b>                             | <b>4</b>  |
| 1.2.1    | Bereiche der Sekundarschule                                    | 4         |
| 1.2.2    | Führungsverantwortung und Stellvertretungsregelung             | 4         |
| <b>2</b> | <b>Bereichsübergreifende, gemeinsame Aufgaben und Prozesse</b> | <b>5</b>  |
| 2.1      | <b>Unser Auftrag</b>   | <b>5</b>  |
| 2.1.1    | Grundsätzliches  | 5         |
| 2.1.2    | Zielgruppe   | 5         |
| 2.1.3    | Platzangebot   | 5         |
| 2.2      | <b>Aufnahmeprozess</b>   | <b>5</b>  |
| 2.2.1    | Prozessverantwortung   | 5         |
| 2.2.2    | Aufnahmebedingungen  | 6         |
| 2.2.3    | Aufnahmeverfahren  | 6         |
| 2.2.4    | Aufnahmeentscheid  | 6         |
| 2.2.5    | Aufenthaltsdauer   | 6         |
| 2.3      | <b>Agogische Förderung</b>                                     | <b>7</b>  |
| 2.3.1    | Prozessverantwortung   | 7         |
| 2.3.2    | Haltung und Menschenbild                                       | 7         |
| 2.3.3    | Förderziele  | 7         |
| 2.3.4    | Regelwerk  | 7         |
| 2.3.5    | Therapeutisches Angebot  | 7         |
| 2.4      | <b>Systemische Zusammenarbeit</b>                              | <b>8</b>  |
| 2.4.1    | Prozessverantwortung   | 8         |
| 2.5      | <b>Standortbestimmung und Entwicklungsplanung</b>              | <b>8</b>  |
| 2.5.1    | Prozessverantwortung   | 8         |
| 2.5.2    | Prozessinhalt  | 8         |
| 2.6      | <b>Krisenintervention</b>                                      | <b>9</b>  |
| 2.6.1    | Prozessverantwortung   | 9         |
| 2.6.2    | Ziele und Inhalte  | 9         |
| 2.6.3    | Konsequenzen   | 9         |
| 2.7      | <b>Austritt / Übertritt</b>                                    | <b>10</b> |
| 2.7.1    | Prozessverantwortung   | 10        |
| 2.7.2    | Prozessablauf  | 10        |
| 2.8      | <b>Visionen / Zukunftsperspektiven</b>                         | <b>10</b> |
| 2.8.1    | Prozessverantwortung   | 10        |
| 2.8.2    | Zuständigkeit  | 10        |
| 2.8.3    | Prozessinhalt  | 10        |
| <b>3</b> | <b>Bereichsspezifische Aufgaben und Prozesse</b>               | <b>11</b> |
| 3.1      | <b>Schulische Förderung</b>                                    | <b>11</b> |
| 3.1.1    | Prozessverantwortung   | 11        |
| 3.1.2    | Grundlagen   | 11        |
| 3.1.3    | Organisationsform  | 11        |
| 3.1.4    | Arbeit in drei Bereichen                                       | 11        |
| 3.2      | <b>Wohnen / Internat und Freizeitgestaltung</b>                | <b>13</b> |
| 3.2.1    | Prozessverantwortung   | 13        |
| 3.2.2    | Auftrag  | 13        |
| 3.2.3    | Wohnen im Internat   | 13        |
| 3.2.4    | Tagesstrukturen  | 13        |
| 3.2.5    | Bezugspersonenarbeit   | 13        |
| 3.2.6    | Individuelle Förderung   | 14        |
| 3.2.7    | Freizeitgestaltung   | 14        |

# Konzept Sekundarschule Sonderschule

**Sprachlicher Hinweis:** Aus Gründen der Leserlichkeit und der Verständlichkeit wird im gesamten Text die männliche Schreibweise verwendet.

Selbstverständlich sind von der Haltung her immer Menschen jeden Geschlechts gemeint und angesprochen.

## 1 Grundsätzliches

### 1.1 Einbindung der Sekundarschule in den Gesamtbetrieb

Die Stiftung Villa Erica ist eine soziale Einrichtung, die Menschen in einem geschützten Rahmen ganzheitlich in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung fördert.

Dies geschieht mit einem hohen Mass an Professionalität und Engagement.

Die Sekundarschule bildet neben den Bereichen Berufsbildung und Werkstatt Erwachsene einen eigenständigen Organisations- und Führungsbereich, der aus Schule und Internat besteht.

Besonders zu erwähnen ist, dass die Sekundarschule Villa Erica mit dem Bereich Berufsbildung eine betriebsinterne Anschlussmöglichkeit anbieten kann.

Als Basis für die inhaltliche Orientierung gilt das Leitbild.

### 1.2 Bereiche der Sekundarschule

#### 1.2.1 Bereiche der Sekundarschule

Der Bereich Sekundarschule besteht aus den beiden Teilbereichen schulische Ausbildung und als Zusatzangebot Wohnen/Wocheninternat.

Diese beiden Teilbereiche bilden organisatorisch, inhaltlich und vom Auftrag her weitgehend eine Einheit und ein Gesamtangebot.

#### 1.2.2 Führungsverantwortung und Stellvertretungsregelung

Die Bereichsleitung trägt in inhaltlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht die Verantwortung für die Sekundarschule.

Auf Bedarf übernimmt die stellvertretende Bereichsleitung den Verantwortungsbereich der Bereichsleitung und wird dabei von der Geschäftsleitung bei längerem Einsatz unterstützt.

Übersicht über die Prozesse und Aufgaben

Folgende Prozesse sind als bereichsübergreifend zu betrachten und werden somit von Schule und Wohnen/Internat gemeinsam gehandhabt:

- Gesamtauftrag
- Aufnahmeprozess
- Agogische Förderung
- Systemische Zusammenarbeit
- Standortbestimmung und Entwicklungsplanung
- Kriseninterventionen
- Austritt / Übertritt
- Visionen / Zukunftsperspektiven

Folgende Prozesse sind als bereichsspezifisch zu betrachten und werden somit individuell gehandhabt:

- Schulische Förderung
- Wohnen und Freizeitgestaltung

## 2 Bereichsübergreifende, gemeinsame Aufgaben und Prozesse

### 2.1 Unser Auftrag

#### 2.1.1 Grundsätzliches

Grundlage für den Auftrag der Sekundarschule bildet der Leistungsauftrag des Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern sowie die Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Volksschulbildung. Es wird darauf verwiesen.

Folgendes machen wir uns zum Auftrag:

- Wir begleiten Jugendliche in ihrem Entwicklungsprozess hin zur Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt im Sinne einer selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, bieten wir einen regelmässigen Sonderschulunterricht und ein Wocheninternat mit sozialpädagogischer Förderung an.
- Wir unterstützen Jugendliche, die ihre obligatorische Schulzeit regulär abschliessen wollen.
- Wir fördern Jugendliche ressourcenorientiert im schulischen Bereich, in ihrem Sozial- und Arbeitsverhalten und im Prozess der Berufsfindung.
- Wir verstehen uns als Lerncoachs und Förderer der uns anvertrauten Jugendlichen. Wir unterstützen und begleiten sie auf der Suche nach ihren eigenen Zielen.
- Wir bieten ausserhalb des familiären Rahmens ein Lernfeld für Alltagsgestaltung und soziales Verhalten.

#### 2.1.2 Zielgruppe

Das Angebot der Sekundarschule richtet sich an Jugendliche männlichen Geschlechts, für das 7. bis und 10. Schuljahr. Die Lernenden erarbeiten ihren regulären Schulabschluss oder absolvieren ein schulisches Berufswahljahr.

Aufgenommen werden Jugendliche mit Verhaltensschwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktivitätsstörung.

In der gesamten Suchtproblematik arbeiten wir auf eine abstinenzorientierte Haltung hin.

Jugendliche mit grosser Suchtproblematik (illegale Drogen) finden bei uns keine Aufnahme. Jugendlichen mit regelmässigem, sehr aggressivem Verhalten gegenüber Dritten können wir nicht den erforderlichen Rahmen bieten.

#### 2.1.3 Platzangebot

Gemäss Leistungsauftrag der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) sowie des vorerwähnten Bildungs- und Kulturdepartement und den Leistungsvereinbarungen mit der Dienststelle Volksschulbildung Luzern sowie der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft Luzern bietet die Sekundarschule Villa Erica 22 Sonderschulplätze in Form eines Tages- und Internatschulsettings an. Für 12 Jugendliche steht die Unterbringung im Wocheninternat zur Verfügung.

## 2.2 Aufnahmeprozess

### 2.2.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Aufnahmeprozess liegt bei der Bereichsleitung und deren Stellvertretung. Einzelne Prozessschritte können an die Teamleitungen der beiden Klassen und der Teamleitung der Wohngruppe übertragen werden.

Eine Aufnahme in die Sekundarschule Villa Erica macht Sinn

- wenn eine umfassende schulische und sozialpädagogische Förderung angezeigt ist, die in einer Regelklasse und in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet werden können.
- wenn der Jugendliche einen sozialpädagogischen und/oder –therapeutischen Rahmen braucht, damit seine berufliche und soziale Integration möglich ist.
- wenn herausfordernde Entwicklungs- und Ablösungsthematiken vorliegen.

- wenn schwierige soziale Verhältnisse die gesunde Entwicklung des Jugendlichen gefährden.
- wenn psychische Störungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen.
- wenn die Möglichkeit, in eine berufliche Ausbildung einzusteigen, nach oder kurz vor der Beendigung der Schulpflicht behinderungs- und/oder entwicklungsbedingt noch nicht gegeben ist.
- wenn ein Verbleib in einer Regelklasse aus Gründen des Verhaltens nicht mehr möglich und eine separative Sonderschulung angezeigt ist.
- wenn ein Anschlussprogramm aus anderen Institutionen nötig ist.

## 2.2.2 Aufnahmebedingungen

Es werden Jugendliche innerhalb der obligatorischen Schulzeit aufgenommen, die sich im 7. bis 9. Schuljahr befinden oder Jugendliche, die das nachobligatorische 10. Schuljahr absolvieren.

Die Indikation für Sonderschulung muss gegeben sein (SPD/ KJPD / IV).

Eine Kostengutsprache durch die einweisende Instanz muss gewährleistet sein.

Einblick in vorhandene Abklärungsberichte muss gewährt werden.

Für einen Eintritt muss das Einverständnis des betreffenden Jugendlichen angestrebt werden und das Einverständnis der Inhaber des Sorgerechtes vorliegen. Falls die Einweisung auf Grund eines Obhutsentzuges gegen den Willen der Eltern erfolgt, muss ihr Einverständnis gegeben sein.

Der Jugendliche muss psychisch genügend stabil sein, um mit offenen Strukturen umgehen zu können. Er muss von seinem Sozialverhalten her fähig und bereit sein, sich mit einem bestehenden Regelwerk auseinander zu setzen.

Die Bereitschaft, sich auf Lern- und Entwicklungsprozesse einzulassen, muss vorhanden sein.

## 2.2.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahmeverfahren werden von der Bereichsleitung in Zusammenarbeit mit den Teamleitern Wohnen und Schule geplant, koordiniert, durchgeführt und ausgewertet.

Aufnahmeinteressenten werden der Bereichsleitung von der Dienststelle für Volksschulbildung nach entsprechendem Antrag der Bezugspersonen – in der Regel des Schulpsychologischen Dienstes – gemeldet. Bei ausserkantonalen Aufnahmen erfolgen die Anfragen von den Sozial- oder Justizbehörden.

## 2.2.4 Aufnahmeentscheid

Die definitive Aufnahmebewilligung für Lernende aus dem Kanton Luzern liegt bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS), die diese in Form einer Zuweisung erteilt und Kostengutsprache leistet für die vorgesehene Dauer der Platzierung. Für Schüler aus anderen Kantonen können nachstehende Behörden legitimiert sein, Platzierungen vorzunehmen: Je nach kantonaler Gesetzgebung entscheidet der Sonderschulverantwortliche, die Jugendanwaltschaft, die Vormundschaftsbehörde oder das Amt für Volksschulbildung. Die Zuständigkeit wird im Einzelfall genau abgeklärt.

## 2.2.5 Aufenthaltsdauer

Die schulische Platzierung dauert in der Regel bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Das Berufswahljahr dauert in der Regel ein Jahr und endet spätestens mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Die Dauer der Platzierung entspricht der von der Dienststelle Volksschulbildung verfügbaren Zeitperiode.

# Konzept Sekundarschule Sonderschule

---

## 2.3 Agogische Förderung

### 2.3.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der agogischen Förderung liegt bei der Bereichsleitung.

### 2.3.2 Haltung und Menschenbild

Unserer Arbeit liegt ein Leitbild vor. Für unseren Bereich setzen wir folgende Werte konkret ein. Dies bezieht sich auf die agogische Arbeit ebenso wie auf die interne und externe Zusammenarbeit.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft.
- Wir unterstützen Menschen in ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Inklusion. Wir setzen uns motiviert und kompetent für das Wohl aller ein.
- Wir begleiten und stärken Menschen auf ihrem persönlichen Weg und fördern Verantwortung – für sich selbst und andere.
- Wir sind eine lernende Organisation, die Menschen individuelle Entfaltung ermöglicht.
- Wir sehen uns als einzigartige und wertvolle Persönlichkeiten mit Entwicklungspotenzial.
- Wir begegnen einander mit Respekt, Vertrauen, Wertschätzung und Humor.
- Wir pflegen ein tragfähiges Beziehungsnetz mit allen die uns bei der Entwicklungsarbeit unterstützen.

### 2.3.3 Förderziele

Wir fördern die Jugendlichen in der Entwicklung ihrer Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen.

### 2.3.4 Regelwerk

Es besteht ein klares, unmissverständliches Regelwerk, das allen Jugendlichen bekannt und vertraut ist und das den Rahmen der agogischen Arbeit bildet. Es ist für unsere tägliche Arbeit handlungsleitend.

Das Regelwerk besteht aus den Richtlinien für ein geregeltes respektvolles Zusammenleben und einer Hausordnung.

### 2.3.5 Therapeutisches Angebot

Die Sekundarschule bietet mit Ausnahme der Kunsttherapie kein internes Therapieangebot an. Therapien werden im Bedarfsfall individuell geplant und extern organisiert.

Involvierte Therapeuten werden im Bedarfsfall zu Fachgesprächen und Support zugezogen. Es wird mit diversen Fachpersonen und –stellen eine intensive Zusammenarbeit und Fachaustausch gepflegt. Es sind dies:

- der Heim- bzw. Vertrauensarzt
- der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und das Ambulatorium Sursee
- agredis, Fachstelle für Gewalt und -prävention
- frei praktizierende Psychiater und Psychotherapeuten
- Physiotherapeuten
- die Opferberatungsstelle
- die Fachstelle Kinderschutz (KESB)
- die Suchtberatungsstelle
- Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung

## 2.4 Systemische Zusammenarbeit

### 2.4.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Systemischen Zusammenarbeit liegt bei der Bereichsleitung.

### 2.4.2 Ziele und Inhalte

Wir gehen davon aus, dass soziale Systeme grundsätzlich zirkulär in Wechselwirkungen funktionieren.

Wir tragen dem Rechnung, indem wir den Jugendlichen einerseits als im Mittelpunkt stehend und andererseits als Teil von Systemen betrachten.

### 2.4.3 Interne Zusammenarbeit

Die beiden Schulklassen und bei den Internatsschülern der Bereich Wohnen arbeiten eng zusammen und bieten den Jugendlichen so eine gemeinsame Plattform für ihre Entwicklungsprozesse.

Zuständigkeiten und Informationsfluss sind geklärt.

Unterschiedliche Sichtweisen werden innerhalb der Teams in den regelmässig stattfindenden Sitzungsgefässen diskutiert und geklärt, so dass den Jugendlichen mit einer einheitlichen Haltung begegnet werden kann.

Wir arbeiten in konstruktiver Art und Weise interdisziplinär zusammen.

### 2.4.4 Externe Zusammenarbeit

Wir beziehen das soziale Umfeld der Jugendlichen aktiv in unsere Arbeit mit ein.

In regelmässig stattfindenden Standortgesprächen wird mit den Beteiligten der Entwicklungsstand der Jugendlichen thematisiert und mit ihnen neue Ziele erarbeitet. Wir pflegen einen lückenlosen Informationsfluss zu den berechtigten Personen und zu den einweisenden Stellen.

Wir arbeiten mit den Therapie- und Beratungsstellen fallbezogen zusammen.

## 2.5 Standortbestimmung und Entwicklungsplanung

### 2.5.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Standortbestimmung und Entwicklungsplanung liegt in Zusammenarbeit mit den Teamleiter/innen bei der Bereichsleitung.

#### Prozessablauf

Nach der Beobachtungsphase und dem Erfassen des Ist-Zustandes werden jeweils individuelle Ziele formuliert. Die Erreichung dieser Ziele werden in regelmässig stattfindenden Standortgesprächen zwischen dem Jugendlichen und seiner Bezugspersonen überprüft.

Organisiert wird die individuelle Erziehungsplanung in der wöchentlichen pädagogischen Teamsitzung der Mitarbeitenden. Im Grundsatz gestalten alle Lehr- und Betreuungspersonen ihre Förderarbeit als Unterstützung der jugendlichen Person im Entwicklungsprozess, das individuell bestimmte Ziel zu erreichen. Für diesen Prozess stehen Instrumente unter anderem die Förderplanung und das Lehreroffice zur Verfügung. Eine Stufenplanung innerhalb des Wohnbereichs gibt den Jugendlichen zusätzlich Orientierung, wo sie noch Entwicklungsbedarf haben und was sie an Zugeständnissen erreichen können.

### 2.5.2 Prozessinhalt

Der gesamte Standortbestimmungsprozess und die Entwicklungsplanung erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachpersonen.

Der Kerninhalt des Prozesses ist die Perspektivenentwicklung in Bezug auf das Hauptziel der beruflichen und sozialen Integration.

Die Förderplanung richtet sich nach dem persönlichen Entwicklungsstand und den individuellen Zielen der einzelnen Jugendlichen.

Die Jugendlichen werden gezielt angeleitet, Selbsteinschätzungen vorzunehmen und ihr eigenes Sozial- und Arbeitsverhalten zu reflektieren. Sie werden motiviert, sich mit den Fremdeinschätzungen der Lehr- und Betreuungspersonen auseinanderzusetzen.

Im Verlaufe des Standortbestimmungsprozesses formulieren die Jugendlichen mit Unterstützung der jeweiligen Bezugspersonen neue, realistische Ziele, die sie in Teilschritten bewusst angehen. Die Aus- und Übertrittsvorbereitung wird frühzeitig in die Planung mit einbezogen.

## 2.6 Krisenintervention

### 2.6.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess der Krisenintervention liegt bei der Bereichsleitung.

#### Zuständigkeit

Für die Bewältigung herausfordernder Alltagssituationen sind die Lehrpersonen und das sozialpädagogische Fachpersonal zuständig. Sie sind durch ihre agogische Kompetenz dazu befähigt und auf Grund ihres Arbeitsalltages dafür bevollmächtigt.

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen und bei Verstössen gegen das Regelwerk werden die Teamleitungen und die Bereichsleitung zugezogen. Als Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schwere der Krise und den damit verbundenen Handlungsempfehlungen dient das Model „Bündner Standard“.

Bei Grenzverletzungen im Bereich Sexualität wird die institutionsinterne Meldestelle informiert. Ausgebildete Fachpersonen begleiten und unterstützen auf Bedarf das betroffene Team und Klienten bei der Bewältigung der Krise.

### 2.6.2 Ziele und Inhalte

Wir unterstützen die Jugendlichen darin, herausfordernde Situationen konstruktiv zu bewältigen. Wir betrachten Krisen nicht als etwas Negatives, sondern als Herausforderung und als Chance für die persönliche Weiterentwicklung.

Die Bewältigung einer Krise kann seelisches und geistiges Wachstum bedeuten.

Wir sind bestrebt, die Jugendlichen gewinnbringend aus Krisensituationen herauszuführen und bieten in herausfordernden Situationen eine besonders intensive agogische Begleitung an.

### 2.6.3 Konsequenzen

Wenn Jugendliche mehrmals gegen unsere Richtlinien oder Hausordnung handeln, steht es jeder Fachperson aus dem Bereich zu, Konsequenzen auszuarbeiten und dem betreffenden Jugendlichen zu übermitteln. Diese werden mit den anderen Anwesenden besprochen oder bei Dienstübergabe weitergeleitet.

Im Fall von akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung erfolgt in jedem Fall eine sofortige Krisenintervention. Zudem müssen folgende Personen zwingend beigezogen werden: die Inhaber des Sorgerechts, zuständiger Teamleiter, Bereichsleitung, der Hausarzt der Institution oder der Notfallarzt/Notfallpsychiater und die Polizei. Die Geschäftsleitung wird unverzüglich informiert.

# Konzept Sekundarschule Sonderschule

## 2.7 Austritt / Übertritt

### 2.7.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess des Austrittes/Übertrittes liegt bei der Schulleitung.

### 2.7.2 Prozessablauf

#### Ordentlicher Austritt / Übertritt

Grundsätzlich erfolgt der Austritt aus der Sekundarschule mit der Beendigung der obligatorischen Schulzeit.

Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit zu veranlassen, mit dem Ziel, die schulische und persönliche Reife für einen erfolgreichen Einstieg in eine Berufsausbildung zu erreichen. Eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit muss bei der Dienststelle für Volksschulbildung Luzern beantragt und von dieser bewilligt werden.

Im Rahmen des Standortbestimmungsprozesses wird thematisiert und geprüft, ob eine Verlängerung des Aufenthaltes angezeigt ist oder ob ein Austritt ansteht.

Zur Planung eines Austrittes gehört es, dass eine Anschlusslösung erarbeitet wird. Mit den Erziehungsberechtigten und den externen Bezugspersonen werden Varianten besprochen, wobei die Entscheidung und die Verantwortung für die Anschlusslösung bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Wenn eine berufliche Eingliederung in einem geschützten Rahmen sinnvoll und angezeigt ist, besteht die Möglichkeit eines Übertritts in den Bereich Berufsbildung der Villa Erica. Es kann dabei auch ein Berufsfindungsjahr mit berufspraktischer Orientierung angeboten werden.

#### Ausserordentlicher Austritt / Übertritt

Außerordentliche Austritte werden veranlasst, wenn festgestellt werden muss, dass der Rahmen und das Angebot der Sekundarschule Villa Erica nicht in genügendem Masse auf die Problematik des Jugendlichen angepasst werden können.

Bei Verstößen gegen die Richtlinien kann durch die Institution ein außerordentlicher Austritt veranlasst werden. Innerhalb der obligatorischen Schulzeit bedingt dies eine adäquate Anschlusslösung.

Bei Signalen, die auf einen möglichen ausserordentlichen Austritt schliessen lassen, wird frühzeitig mit den Eltern und der einweisenden Instanz Kontakt aufgenommen und nach konstruktiven Lösungen gesucht.

## 2.8 Visionen / Zukunftsperspektiven

### 2.8.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der Geschäftsleitung der Stiftung Villa Erica.

### 2.8.2 Zuständigkeit

Der Ist-Zustand und die Entwicklungsperspektive der Sekundarschule bilden Traktandum in der Leitungssitzung, an der die Geschäftsleitung und die Bereichsleitenden teilnehmen.

### 2.8.3 Prozessinhalt

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Sekundarschule Villa Erica pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen Volksschulbildung (DVS) und Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern.

Wir orientieren uns an den Platzierungsnachfragen und nach dem Bedarf.

## 3 Bereichsspezifische Aufgaben und Prozesse

### 3.1 Schulische Förderung

#### 3.1.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess liegt bei der Schulleitung.

#### 3.1.2 Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bilden über die Volksschulbildung und dessen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die Sonderschulung), die Wochenstundentafel für die Sekundarstufe I angelehnt an den Lehrplan 21 sowie das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und dessen Verordnung des Kantons Luzern.

Die vertragliche Grundlage bilden die kantonalen Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen mit den Dienststellen Volksschulbildung und Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern.

#### 3.1.3 Organisationsform

Der Unterricht findet mit einem vorgegebenen Betreuungsschlüssel statt.

Üblicherweise wird im Teamteaching unterrichtet, so dass die zehn, bzw. zwölf Jugendlichen zeitgleich von zwei Lehrpersonen mit Unterstützung durch eine Klassenassistentin und zeitweise sozialpädagogischem Fachpersonal unterrichtet werden. So ist es möglich, Krisensituationen im Einzel- oder Kleingruppensetting aufzufangen und zu bewältigen und den Fortgang des regulären Unterrichtes dennoch zu gewährleisten.

Eine Aufteilung in Gruppen, die von je einer Lehrperson betreut werden, ist möglich.

Der Unterricht findet nach einem definierten Stundenplan statt, der den zeitlichen Rahmen vorgibt.

Der Stundenplan enthält mit wenigen Ausnahmen keine Einzellektionen, die sich in kurzem Rhythmus abwechseln.

Der Stundenplan entspricht vom Umfang her weitgehend den kantonalen Vorgaben.

#### 3.1.4 Arbeit in drei Bereichen

Die Förderung der anvertrauten Jugendlichen nach pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen erfolgt in drei Bereichen:

- Schulisches Lernen mit dem Ziel, Lücken zu füllen und den Anschluss an die nachfolgende Berufsschule zu gewähren.
- Gezielte Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens mit dem Ziel der berufl. Eingliederung.
- Berufswahl, Berufsfindung und Lehrstellensuche.

#### Schulisches Lernen

Als Grundlage des Schulunterrichtes dient weitgehend der Lehrplan 21 für die Sekundarstufe I. Die schulischen Leistungen der Lernenden werden niveaugerecht durch Prüfungen ermittelt und mit Noten bewertet. Zum Ende jedes Semesters erhalten die Jugendlichen ein Zeugnis.

Als gestaltungspädagogischer Unterricht wird Kunsttherapie mit der Fachrichtung Mal- und Gestaltungstherapie im Einzel- und Kleingruppensetting angeboten.

Technisches und textiles Gestalten wird in regelmässigen Lektionen und zusätzlich in Form von Projektarbeiten angeboten.

Sport findet im Sinne von Turnunterricht in regelmässigen Lektionen statt. Zusätzlich wird das Angebot gemäss Bedarf und Möglichkeiten ergänzt.

Hauswirtschaftsunterricht wird in der Internatsschule im Wohnbereich ausserhalb des Unterrichts abgedeckt. In der Tagesschule findet dieser Unterricht gemäss Lehrplan 21 regulär während der Unterrichtszeit statt.

Der Unterrichtsinhalt, die Lernziele und die didaktischen Methoden werden individuell auf die einzelnen Jugendlichen abgestimmt und ressourcenorientiert auf den Grundlagen und Fähigkeiten aufgebaut.

Die Lernziele werden nach Vorlage des Lehrplanes individuell auf die Jugendlichen abgestimmt. Das schulische Arbeiten ist darauf ausgerichtet, die kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, Konzentration und Aufmerksamkeit zu trainieren sowie die psychische Belastbarkeit zu fördern. Den Jugendlichen wird die nötige Unterstützung geboten, um zu positiven Lernerlebnissen und Lernerfolgen zu kommen und so eine Stärkung des Selbstwertgefühles und des Selbstvertrauens zu erfahren.

## **Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens**

Es besteht ein Regelwerk, dessen Einhaltung hohe Priorität beigemessen wird. Regelübertretungen haben agogische Interventionen und Konsequenzen zur Folge und werden als Übungs- und Lernfeld für alle im Klassenverband thematisiert. Der positiv bestärkende Ansatz bei regelkonformer Haltung der Jugendlichen ist Teil unseres Alltags. Ziel ist es, die Selbststeuerung zu entwickeln und zu lernen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen. Zudem sollen die Jugendlichen eine konstruktive Konfliktkultur erlernen und eigene Befindlichkeiten und Bedürfnisse angepasst äussern können. Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch gezielte Rückmeldungen und agogische Interventionen gefördert und entwickelt.

Die regelmässigen Arbeitseinsätze in Form von Tagespraktika und der Schnupperzeit werden im Rahmen des Berufsfindungsprozesses geplant. Die Jugendlichen werden individuell auf die Arbeitswelt vorbereitet. Eine gezielte arbeitsagogische Förderung findet einerseits beim schulischen Lernen und andererseits in den Arbeitspraktika statt: Arbeitsvorgänge gewissenhaft ausführen, Teamfähigkeit entwickeln, Umgang mit Vorgesetzten und Mitarbeitern, Schulung von Ausdauer, Konzentration, Genauigkeit, Sorgfalt und Arbeitstempo werden beispielsweise als Lernziele verfolgt.

## **Berufsfindung, Berufswahl und Lehrstellensuche**

Die Jugendlichen werden gezielt in Berufskunde unterrichtet und setzen sich mit ihren Berufswünschen und Berufsvorstellungen auseinander. Es findet eine aktive, gezielte Zusammenarbeit statt mit der öffentlichen Berufsberatung und der Berufsberatung der IV. Die Jugendlichen erfahren die Arbeitswelt und konkretisieren ihre Berufswahl durch Schnupperlehren und Tagespraktika. Innerhalb der schulischen Förderung wird an den eigenen Bewerbungsunterlagen gearbeitet und Unterstützung geboten im Suchen von Lehrstellen. Mit Jugendlichen, die nicht berufswahlreif oder fähig zum Berufseinstieg sind, werden in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Alternativen entwickelt.

## 3.2 Wohnen / Internat und Tagesstrukturen

### 3.2.1 Prozessverantwortung

Die Verantwortung für den Prozess Wohnen und Freizeitgestaltung liegt in Zusammenarbeit mit den Teamleitern bei der Bereichsleitung.

### 3.2.2 Auftrag

Das Wohnen im Internat hat zum Ziel, die Jugendlichen zu einem eigenständigen und selbstverantwortlichen Leben zu führen. Es ist uns wichtig, mit den Jugendlichen die Reintegration in ihr angestammtes Umfeld, in die Gesellschaft und in individuell angepasste Integrationsmöglichkeiten anzugehen.

### 3.2.3 Wohnen im Internat

Das Wohninternat umfasst zwei Wohngruppen mit je 6 Plätzen. Die Jugendlichen bewohnen Einzelzimmer.

Die Jugendlichen werden von dem sozialpädagogischen Fachpersonal in einer ganzheitlichen Förderung von Sonntagabend bis Freitagnachmittag unterstützt. Die Jugendlichen verbringen die Zeit ausserhalb des Unterrichts auf der Wohngruppe.

Eigenverantwortung und Selbstständigkeit werden gefördert, indem die Jugendlichen zu Sauberkeit, Ordnung und Sorgfalt in ihren Zimmern und in den allgemeinen Räumen angehalten werden.

Das Leben im Gruppenverband schafft den Jugendlichen eine Plattform, um ihre vorhandenen sozialen Kompetenzen vorzuleben und weiter zu entwickeln.

Der Gruppenalltag bietet den Jugendlichen Lernfelder für diverse Sozialisationsprozesse.

Das Wohnen im Internat beinhaltet auch ein Wohntraining mit dem Ziel, Haushaltarbeiten zu erlernen und selbstständig auszuführen.

Der Selbstsorge wird viel Bedeutung beigemessen.

Die gesellschaftlichen Normen und Werte werden anhand des Regelwerkes trainiert.

### 3.2.4 Tagesstrukturen

Die Jugendlichen besuchen täglich nach einem vorgegebenen Stundenplan die Schule.

Die unterrichtsfreie Zeit am Morgen vor Unterrichtsbeginn, Mittag und Abend verbringen die Jugendlichen, die nicht im Wocheninternat wohnen, in den Räumen der Tagesstruktur.

Die diensthabenden Sozialpädagog/innen fördern und unterstützen die Jugendlichen in der Bewältigung ihres Alltages und fordern sie heraus, die Freizeit aktiv und sinnvoll zu gestalten.

Die Begleitung bei allfälligen Hausaufgaben wird durch das schulische und sozialpädagogische Fachpersonal begleitet.

### 3.2.5 Bezugspersonenarbeit

Der Jugendliche bekommt für die Dauer seines Aufenthaltes eine sozialpädagogische Fachperson und/oder eine Lehrperson als feste Bezugsperson zugeteilt.

Die Jugendlichen werden von ihren Bezugspersonen durch die Standortbestimmungsprozesse geführt und dabei in ihrer Entwicklung gefördert.

Die Bezugsperson bereitet zusammen mit dem Jugendlichen die Standortbestimmung vor und begleitet ihn darin realistische Ziele zu formulieren und anzugehen.

In regelmässigen Gesprächen überprüft die Bezugsperson mit dem Jugendlichen die Entwicklungsverläufe und erarbeitet mit ihm neue individuelle Entwicklungsziele.

Individuelle Förderprogramme unterstützen die Jugendlichen in ihren Reifungsprozessen.

Die Bezugsperson ist ausserdem im wöchentlichen Austausch mit den Erziehungsberechtigten und im regelmässigen Kontakt mit Beistandschaften, Therapeuten, weiteren internen und externen Fachpersonen etc.

## 3.2.6 Individuelle Förderung

Der persönlichen und sozialen Entwicklung und der Bewältigung herausfordernder Lebenssituationen messen wir besondere Bedeutung zu.

In enger Zusammenarbeit mit den Eltern, mit internen und externen Fachpersonen werden im Bedarfsfall geeignete Therapien empfohlen und eingerichtet.

Individuellen Programme unterstützen die Jugendlichen bei der Bewältigung der aktuellen und speziellen Situation.

## 3.2.7 Freizeitgestaltung

Es werden regelmässig Zeitfenster dazu genutzt, mit den Jugendlichen im Gruppenverband Aktivitäten zu planen und durchzuführen.

Dabei werden die Jugendlichen angeleitet, ihre Freizeit aktiv und weniger auf Konsum ausgerichtet zu gestalten. Ein angemessener Umgang mit elektronischen Medien wird angestrebt.

Die Jugendlichen werden angehalten und unterstützt, individuelle Interessen zu finden und Hobbies auszuüben.